



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 2006

Nummer 27

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	1. 9. 2006	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZVOFeu)	442
2122	5. 9. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker	443
301	25. 8. 2006	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken	443
631	17. 8. 2006	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	444
631	6. 9. 2006	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr	445
7123	5. 9. 2006	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO)	446
77	16. 12. 2005	Änderung der Satzung für den Lippeverband	449
7817	12. 9. 2006	Verordnung zur Regelung der Referenzparzelle und zur Mindestgröße von Flächen im Rahmen der Agrarreform (Flächen-VO)	450
7831	16. 10. 2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	453
7832	19. 9. 2006	Gesetz zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene	450
92	19. 9. 2006	Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – BEG NRW)	451
	7. 8. 2006	Ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Artikel 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) vom 20. Oktober 2005 zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	452
	12. 10. 2006	Berichtigung der Genehmigung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster; Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven vom 10. Februar 2006	453

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20302

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZVOFeu)**

Vom 1. September 2006

Auf Grund der §§ 78 Abs. 3, 197 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 3 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Schichten unter Einschluss von Bereitschaftszeiten Dienst leisten.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO) gilt für alle anderen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes die Arbeitszeitverordnung.

§ 2

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
im Schichtdienst

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Schichten Dienst leisten, beträgt unter Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes wöchentlich einschließlich Mehrarbeitsstunden im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Dabei beträgt der Anteil des Bereitschaftsdienstes 19 Stunden.

(2) Für gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, vermindert sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 jeweils um ein Fünftel, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beamtin oder der Beamte an dem Feiertag tatsächlich Dienst zu leisten hat.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

(4) Bei Ermittlung der im Jahresdurchschnitt geleisteten Arbeitszeit bleiben Zeiten des Erholungsurlaubs und der Dienstunfähigkeit unberücksichtigt.

§ 3

Tägliche Ruhezeit

(1) Innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraumes beträgt die ununterbrochene Ruhezeit 11 Stunden.

(2) Bei Gewährung gleichwertiger Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Beamtin und der Beamte einen anderweitigen angemessenen Schutz erhält, kann hiervon abgewichen werden.

§ 4

Wöchentliche Ruhezeit

(1) Innerhalb eines Siebentageszeitraumes soll den Beamtinnen und Beamten eine Ruhezeit von 24 zusammenhängenden Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden.

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Ausnahmen/Individualvereinbarungen

(1) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann über den Rahmen des § 2 Abs. 1 hinaus Schichtdienst als durch-

schnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit geleistet werden, wenn

- a) die oder der Betroffene sich hierzu bereit erklären,
- b) der Beamtin oder dem Beamten im Falle der Nichtbereitschaft zur Überschreitung der Regelarbeitszeit keine Nachteile entstehen,
- c) der Dienstherr aktuelle Listen über alle Beamtinnen und Beamten führt, die sich zu einer verlängerten Arbeitszeit bereit erklärt haben,
- d) die Listen den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit anlassbezogen unterbinden oder einschränken können, zur Verfügung gestellt werden,
- e) der Dienstherr auf Ersuchen die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden über die Beamtinnen und Beamten unterrichtet, die eine Erklärung i. S. d. Buchstaben a) abgegeben haben.

Bei einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 54 Stunden soll in der Regel der Anteil des Arbeits- und Ausbildungsdienstes 23 Stunden und der Anteil des Bereitschaftsdienstes 31 Stunden betragen. Dieses Verhältnis gilt für davon abweichend vereinbarte Wochenarbeitsstunden entsprechend.

(2) Die Erklärung i. S. d. Absatzes 1 kann zum Ablauf des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Widerrufsmöglichkeit schriftlich hinzuweisen.

§ 6

Arbeitszeitgestaltung

(1) Die Beamtinnen und Beamten müssen während der Arbeitszeit an der Dienststelle anwesend sein, soweit sie sich nicht im Einsatz befinden oder an anderer Stelle Dienstobliegenheiten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu erfüllen haben.

(2) Während der Arbeitszeit haben die Beamtinnen und Beamten, solange kein Einsatz stattfindet, Arbeits-, Ausbildungs- und Bereitschaftsdienst zu leisten. An Sonntagen kann nach Maßgabe örtlicher Regelungen Arbeits-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst geleistet werden, im Übrigen ist Bereitschaftsdienst zu leisten.

(3) Einzelheiten der Arbeitszeitverteilung, der Dienstplangestaltung und der Gewährung des Feiertagsausgleiches regelt nach Maßgabe dieser Verordnung die dienstvorgesetzte Stelle.

§ 7

Anwendbarkeit der Arbeitszeitverordnung

(1) Im Übrigen ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (AZVO) anwendbar, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 1 kann festgelegt werden, dass für das feuerwehrtechnische Personal in Kreisleitstellen die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (AZVO) gilt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
und Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 2006

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2006 S. 442

2122

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung der
Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften
für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische
Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten sowie für Apotheker**

Vom 5. September 2006

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für Apotheker vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 3 wird gestrichen.
 - 1.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 (neu) und wie folgt gefasst:

„(3) Für die übrigen Entscheidungen nach § 12 Bundesärzteordnung, § 16 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Psychotherapeutengesetzes sowie für die Entgegennahme der Entscheidung der Antragstellenden nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und § 12 Bundes-Apothekerordnung ist die Bezirksregierung örtlich zuständig, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird/oder werden soll oder zuletzt ausgeübt worden ist.“
 - 1.3 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - 1.4 In Absatz 5 (neu) werden die Wörter „§ 34c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987, des § 36 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 und des“ gestrichen.
 - 1.5 Absatz 7 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft.“
3. Die Postambel wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung wird erlassen

 - a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom

10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags – und aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes sowie

- b) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), des § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags erlassen.

Düsseldorf, den 5. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2006 S. 443

301

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
für die Zwangsversteigerung von Schiffen
und Schiffsbauwerken**

Vom 25. August 2006

Auf Grund des § 163 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 und des § 170a Abs. 2 i. V. m. §§ 163 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713)), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 163 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 170a Abs. 2 i. V. m. §§ 163 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 349), wird verordnet:

§ 1

Die Zwangsversteigerung von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, wird übertragen

1. dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf und des Landgerichtsbezirks Essen,
2. dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln,

3. dem Amtsgericht Dortmund
für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Münster und Siegen,
4. dem Amtsgericht Minden
für die Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken vom 10. Januar 1972 (GV. NRW. S. 18), geändert durch Artikel 125 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 25. August 2006

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2006 S. 443

631

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushalts- ordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Vom 17. August 2006

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

(1) Den Direktorinnen/den Direktoren des Geologischen Dienstes – Landesbetrieb –, des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen und des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

(2) Der Bezirksregierung Arnsberg wird die vorbezeichnete Befugnis für die Bergämter übertragen.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Bezirksregierungen, soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden, übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.
 - (3) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 können der NRW.BANK durch Vertrag übertragen werden, soweit sie Förderprogramme abwickelt.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Landesbetriebe meines Geschäftsbereichs übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet und
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 4

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung
- bei Beträgen bis zu 75.000 Euro befristet und
 - bei Beträgen bis zu 50.000 Euro unbefristet niederzuschlagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500.000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 30. April 2004 (GV. NRW. S. 244) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. August 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa Thoben

– GV. NRW. 2006 S. 444

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushalts-
ordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bauen und Verkehr
Vom 6. September 2006**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird für die Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

Dem Vorstand des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

(1) Den Bezirksregierungen werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den §§ 4 und 5, folgende Befugnisse übertragen:

- gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden handelt, die der Aufsicht der Bezirksregierungen unterliegen,
- Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro pro Jahr beträgt,
- Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss

des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,

- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 Euro,
 - unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf Landesbetriebe und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs übertragen:

- Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro pro Jahr beträgt,
 - Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
 - Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 35.000 Euro,
 - unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20.000 Euro niederzuschlagen,
 - Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 4

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden in Fällen notwendiger Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld übertragen:

- Die Bezirksregierungen dürfen:
 - Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung abschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und der ursprüngliche Erstattungsanspruch einen Betrag von 4.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,

- b) Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 8.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 5 Jahren stunden,
- c) Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
- aa) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 8.000 Euro,
- bb) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4.000 Euro
- niederschlagen,
- d) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 4.000 Euro erlassen.
2. Die Gemeinden dürfen:
- a) Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung abschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und der ursprüngliche Erstattungsanspruch einen Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
- b) Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 4.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren stunden,
- c) Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
- aa) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4.000 Euro,
- bb) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2.000 Euro
- niederschlagen,
- d) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 500 Euro erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

(1) Bezüglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062), in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWoÄndG NRW) vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 857) und ab 1. Januar 2005 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137), werden den Bezirksregierungen und den Oberfinanzdirektionen sowie den im Wege der Organleihe für die Durchführung des AFWoG NRW vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesbahnvermögen als Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellten Behörden und Stellen (Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NRW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesministerium der Finanzen vom 2. April 1990 (GV. NRW. S. 242) sowie Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesbahnvermögen vom 14. August 1996 (GV. NRW. S. 349) in der jeweils gültigen Fassung und der mit dem Vollzug des AFWoG NRW beliehenen Deutsche Post Immobilien-service GmbH (Beleihungsvereinbarung vom 8. Juni 2005

(GV. NRW. S. 628) in der jeweils gültigen Fassung) folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro
 niederschlagen,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei Beträgen bis zu 25.000 Euro zu erlassen.
- (2) Den Kreisen und Gemeinden als zuständige Stellen im Sinne des § 11 AFWoG werden folgende Befugnisse übertragen:
1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25.000 Euro für die Dauer von bis zu 5 Jahren zu stunden,
 2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 15.000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 7.500 Euro
 niederschlagen,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 bei Beträgen bis zu 5.000 Euro zu erlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13. Januar 2005 (GV. NRW. S. 55) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. September 2006

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2006 S. 445

7123

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die
Angelegenheiten der Berufsbildung
im Rahmen der Handwerksordnung
(HwO) (BBiGZustVO)
Vom 5. September 2006**

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69),
2. der §§ 82 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),

- geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
3. der §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1, 124 b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),
 4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
wird verordnet:

Abschnitt I **Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung**

§ 1

Landesausschuss für Berufsausbildung

Die Befugnis zur Festsetzung der Entschädigung und zur Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes wird auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen. Es setzt die Entschädigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

§ 2

Berufsbildungsausschuss

(1) Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ist für die Berufe der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, im Übrigen diejenige Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Zuständige Behörde nach § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

§ 3

Entschädigungen

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 34 Abs. 7 Satz 2 der Handwerksordnung ist das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, bei welcher der Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss errichtet wird.

§ 4

Eignungsfeststellung, Untersagung des Einstellens und Ausbildens sowie Überwachung

(1) Zuständige Behörde nach §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist

1. im Bereich des öffentlichen Dienstes die Behörde, die die Aufsicht über die zuständige Stelle im Sinne von § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes führt; ist die zuständige Stelle eine oberste Landesbehörde, so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde,
2. in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
3. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt,
4. im Übrigen die Bezirksregierung, in deren Sitz die zuständige Stelle ihren Sitz hat.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung ist die Bezirksregierung.

(3) Nach § 105 in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die zuständigen Stellen entsprechend § 71 des BBiG übertragen. Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärterin und Straßenwärter im öffentlichen Dienst werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 105 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes auf den Landesbetrieb Straßenbau übertragen.

(4) Gemäß § 124 b in Verbindung mit den §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2 und 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die Handwerkskammern übertragen.

Abschnitt II

Landschaftsverbände als zuständige Stelle

§ 5

Zuständige Stellen für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland.

Abschnitt III

Regelungen für den öffentlichen Dienst

§ 6

Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst

(1) Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen für die Berufsbildung im Sinne des § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz,

1. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte
 - a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen
 - der §§ 32, 33, 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,
 - der §§ 8, 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,
 - der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59, 62 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes der Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung,
 - der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Innenministerium,
 - b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen
 - der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Innenministerium,
 - der § 39, 40, 48 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, im Übrigen die Ausbildungsbehörde;
- abweichend hiervon ist zuständige Stelle im Fachzweig Versorgungsverwaltung die Bezirksregierung Münster als Landesversorgungsamt und im Fachzweig Agrarordnungsverwaltung die obere Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster),
2. in dem Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellte
 - a) in den Fällen der §§ 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Oberlandesgericht Hamm,
 - b) im Übrigen die Oberlandesgerichte,
3. in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte das Landesversicherungsamt,
4. in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin

- a) in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Abs. 6, 32, 33, 34, 46, 56 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 4, 70, 76 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich
die Bezirksregierungen,
das Landesvermessungsamt,
- b) im Falle des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich
die Bezirksregierungen,
- c) in den Fällen der §§ 9, 31, 39, 40 Abs. 4, 47 Abs. 1, 54, 56 Abs. 1, 59, 62 Abs. 3, 79 des Berufsbildungsgesetzes für ihren jeweiligen Geschäftsbereich
das Innenministerium,
das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- d) im Falle des § 77 des Berufsbildungsgesetzes
das Innenministerium,
5. in dem Ausbildungsberuf Kartograph und Kartographin
in den Fällen der §§ 7, 8, 30 Abs. 6, 32, 33, 34, 40 Abs. 3, 46, 47 Abs. 2, 56 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 4, 70, 76 des Berufsbildungsgesetzes
das Landesvermessungsamt,
im Übrigen das Innenministerium,
6. in dem Ausbildungsberuf Straßenwärter und Straßenwärterin
der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
7. in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
die Industrie und Handelskammern Nordrhein-Westfalen,
8. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Bäderbetriebe
die Bezirksregierung Düsseldorf,
9. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
die Bezirksregierung Köln,
10. in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern –
a) in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des Berufsbildungsgesetzes bei Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die aufsichtsführende Handwerkskammer, bei Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat,
b) im Übrigen die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern,
11. in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer und Wasserbauerin
das Landesumweltamt,
12. in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger und Ver- und Entsorgerin
das Landesumweltamt,
13. in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserwirtschaft
das Landesumweltamt,
14. in der Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen
das Landesumweltamt,
15. in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation
a) im kommunalen Bereich in den Fällen der §§ 32, 33, 76 des Berufsbildungsgesetzes die Aufsichtsbehörde,
der §§ 8, 34 des Berufsbildungsgesetzes die ausbildende Körperschaft,
der §§ 39, 40, 46, 48, 54, 56, 59, 62 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes der Träger des Studieninstituts für kommunale Verwaltung,
der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Innenministerium,
b) im Bereich der Landesverwaltung in den Fällen der §§ 9, 47, 77, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Innenministerium
der §§ 39 Abs. 1, 40, 43, 48 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
im Übrigen die Ausbildungsbehörde,
c) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger
das Landesversicherungsamt,
16. für die berufliche Fortbildung der Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
das Innenministerium,
17. für die berufliche Fortbildung der
a) Angestellten mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Schreib- oder Verwaltungsdienst des Landes,
b) Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine und innere Verwaltung und entsprechend ausgebildeter Angestellten des Landes mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis nach der Abschlussprüfung in der öffentlichen Verwaltung oder sonstigen Angestellten mit mindestens sechsjähriger einschlägiger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten entsprechen,
c) lebensälteren Angestellten im Wege einer prüfungserleichterten Fortbildung zur Verwaltungswirtin und zum Verwaltungswirt
in den Fällen der §§ 54, 79 des Berufsbildungsgesetzes das Innenministerium,
des § 40 des Berufsbildungsgesetzes das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 7

Sonstige zuständige Stellen
im öffentlichen Dienst

Für andere als die in § 6 dieser Verordnung genannten Ausbildungsberufe sind zuständige Stellen im Sinne der §§ 73, 74 des Berufsbildungsgesetzes in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 des Berufsbildungsgesetzes sowie der §§ 24, 41 a der Handwerksordnung die Stellen, die aufgrund des § 71 Abs. 1–7 des Berufsbildungsgesetzes zuständig sind.

§ 8

Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst nach
der Ausbilder-Eignungsverordnung

Zuständige Stellen im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783), sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes

- für Ausbildungsberufe im Geschäftsbereich des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

sowie für Ausbildungsberufe
im kommunalen Bereich,

bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
bei den Wasser- und Bodenverbänden

- a) nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Verordnung die Träger der Studieninstitute für kommunale Verwaltung,
- b) nach § 4 Abs. 2 der Verordnung das Innenministerium,
- c) nach § 6 Abs. 3 der Verordnung bei Landesbediensteten
die personalführende Stelle,
im Übrigen die ausbildende Körperschaft,
- d) nach § 6 Abs. 2 der Verordnung bei Landesbediensteten
die dienstaufsichtführende Behörde,
im Übrigen die Aufsichtsbehörde,

2.

- a) für Ausbildungsberufe im Bereich der Handwerksorganisation
die Handwerkskammern,
 - b) für Ausbildungsberufe bei den Sparkassen sowie den Sparkassen und Giroverbänden
die Sparkassen- und Giroverbände,
 - c) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbände sowie bei den Industrie- und Handelskammern
die Industrie- und Handelskammer,
3. für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter und Justizfachangestellte
die Oberlandesgerichte,
4. für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter und Sozialversicherungsfachangestellte
das Landesversicherungsamt.

Abschnitt IV

Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

§ 9

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 102 des Berufsbildungsgesetzes wird für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe den Bergämtern, im Übrigen den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und den Kreisordnungsbehörden übertragen.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsregelung

Anträge und Verfahren nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 30 Abs. 6, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 22 b Abs. 5, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 42 q Abs. 1 der Handwerksordnung, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit dieser Verordnung von der zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle übergehen würden, bleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständigkeit der zuständigen Behörde.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23.

Juni 1970 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 821), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2006 S. 446

77

Änderung der Satzung für den Lippeverband

Vom 16. Dezember 2005

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V. mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 140 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), am 16. Dezember 2005 beschlossen, die Satzung für den Lippeverband vom 29. Januar 1991 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 20. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 8), wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Nr. 1, 3. Spiegelstrich und Nr. 2, 3. Spiegelstrich wird das Wort „Wassergütemaßnahmen“ ersetzt durch das Wort „Gewässergütemaßnahmen“.
2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1. Juli“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni“.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Lippeverbandsgesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2006, Az.: IV – 6 – 5.5.03, gemäß § 11 Abs. 2 Lippeverbandsgesetz genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 Lippeverbandsgesetz werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Lippeverbandsgesetz bekannt gemacht.

Essen, den 16. Dezember 2005

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. S t e m p l e w s k i

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 140 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Lippeverbandes am 16. Dezember 2005 unter TOP 7 beschlossene „Änderung der Satzung für den Lippeverband“.

Düsseldorf, den 13. Juli 2006

Im Auftrag
Valenti

– GV. NRW. 2006 S. 449

7817

**Verordnung
zur Regelung der Referenzparzelle und
zur Mindestgröße von Flächen im Rahmen
der Agrarreform (Flächen-VO)**

Vom 12. September 2006

Aufgrund der §§ 3 und 8 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz. Nr. 82, 3421), wird verordnet:

§ 1

Referenzparzelle im Sinne von § 3 der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist der Feldblock. Ein Feldblock ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche.

§ 2

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle wird gemäß § 8 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung auf 0,1 ha festgelegt. Im Falle von Stilllegungsstreifen entlang von Fließgewässern beträgt die Mindestbreite 5 m und die Mindestgröße 0,05 ha.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 450

7832

**Gesetz
zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem
Gebiet der Frischfleischhygiene
Vom 19. September 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung der Gebührenerhebung auf dem Gebiet
der Frischfleischhygiene**

Artikel 1

Das Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz – FLGFIHKostG NW –) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 775, ber. 1999 S. 62), geändert durch Artikel 147 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Grundsatz

(1) Für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Erhebung dieser Gebühren regeln die Kreise und kreisfreien Städte durch Satzung.

(2) Die Gebühren sind nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch zu bemessen.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt durch die Angaben „in der gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) jeweils geltenden Fassung“.

3. § 3 wird folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenbemessung in Satzungen nach § 1 hat nach Maßgabe der in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 162/1) aufgeführten Grundlagen zu erfolgen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „den in § 3 Abs. 2“ durch die Angaben „der in § 3 Abs. 1“ und das Wort „Richtlinien“ durch „Richtlinie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1, 1. Teilsatz die Wörter „genannten EG-rechtlichen Bestimmungen“ durch die Wörter „genannte EG-rechtliche Bestimmung“ und das Wort „zulassen“ durch das Wort „zulässt“ ersetzt und im letzten Teilsatz die Angaben „§ 3 Abs. 2 genannten EG-rechtlichen Regelungen“ durch die Angaben „§ 3 Abs. 1 genannte EG-rechtliche Regelung“ und das Wort „zulassen“ durch das Wort „zulässt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „jeweils“ gestrichen.

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angaben „Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 sind die Gebührensätze“ gestrichen und durch die Wörter „Die Gebührensätze sind“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Angaben „Vom 1. Juli 1996 an ist die Gebührenbemessung“ gestrichen und durch die Wörter „Die Gebührenbemessung ist“ ersetzt.

Artikel 2

Die **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (FLGFleHKostG-VO NRW)** vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 7. September 2005 in Kraft.

(2) Die rückwirkende Anwendung des Artikel 1 auf die kostenpflichtigen Tatbestände darf nicht zu höheren Kostenfestsetzungen führen, als dies nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden kommunalen Satzungen zulässig war.

(3) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

92

Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/ Kfz-Zulassung – BEG NRW) Vom 19. September 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen (Beitreibungserleichterungsgesetz/ Kfz-Zulassung – BEG NRW)

§ 1

(1) Die Zulassung eines Fahrzeuges darf unbeschadet zulassungsrechtlicher, versicherungsrechtlicher und kraftfahrzeugsteuerlicher Bestimmungen nur erfolgen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet.

(2) Wird die Zulassung durch eine beauftragte Person beantragt, so darf dieser die Höhe der Rückstände nach Satz 1 nur mitgeteilt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters vorgelegt wird.

(3) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Konto der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut zur Begleichung der von der Zulassungsbehörde festgestellten rückständigen Beträge ist nicht zulässig.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, wenn die rückständigen Gebühren und Auslagen einen Betrag von 10 € nicht überschreiten.

§ 3

§ 1 findet auch Anwendung bei rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

**Ergänzende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß Artikel 6 der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft
zur Erstellung eines
Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
vom 20. Oktober 2005
zwischen den Städten Bochum, Essen,
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen
Vom 7. August 2006**

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans geschlossen. Die Vereinbarung trat durch Unterzeichnung am 20. Oktober 2005 in Kraft. In Artikel 6 dieser Vereinbarung wurde bestimmt, dass die beteiligten Städte durch eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Einzelheiten betreffend die Planungsgemeinschaft regeln werden.

Mit der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Planungsgemeinschaft nunmehr dauerhaft und unbedingt begründet werden. Diese Vereinbarung ergänzt die am 20. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 921) in Kraft getretene erste öffentlich-rechtliche Vereinbarung und führt sie als Basis für eine vertrauensvolle, kooperative Zusammenarbeit bei der Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans fort.

§ 1

Verfahrensbegleitender Ausschuss

(1) Die Räte der beteiligten Städte haben beschlossen, einen verfahrensbegleitenden Ausschuss einzurichten.

(2) Dem verfahrensbegleitenden Ausschuss obliegt die stadtübergreifende regionalpolitische Begleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans einschließlich etwaiger späterer Änderungen. Er ist Vermittlungs- und Schnittstelle zu den kommunalen Gremien der beteiligten Städte, denen er Empfehlungsbefugnisse unterbreiten kann. Er unterstützt die Entscheidungsfindung bei der Erarbeitung des Regionalen Flächennutzungsplans und nimmt hierbei Moderations- und Koordinierungsaufgaben wahr.

(3) Die Arbeitsweise und die in Absatz 2 genannten Befugnisse des verfahrensbegleitenden Ausschusses werden in seiner Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 2

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft RFNP

(1) Die beteiligten Städte richten eine Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft ein.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans einschließlich ggfs. erforderlicher Änderungsverfahren nach Rechtswirksamkeit des RFNP.

(3) Die Einzelheiten zu Einrichtung, dem Aufgabenbereich und dem Betrieb dieser Geschäftsstelle regeln die Verwaltungen der beteiligten Städte im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 3

Kostenverteilung

(1) Die im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans einschließlich etwaiger Änderungen entstehenden Kosten (insbesondere Personal- und Planungskosten, Bereitstellung notwendiger Einrichtungen) werden von den beteiligten Städten für ihr Stadtgebiet selbst getragen.

(2) Sofern sich Kosten nicht nach Absatz 1 zuordnen lassen, werden diese von den beteiligten Städten zu gleichen Anteilen getragen.

Soweit Kosten nach diesem Absatz der Höhe nach einen eindeutigen Bezug zur Größe (Einwohnerzahl) einzelner Kommunen haben, werden diese von den Städten Herne, Gelsenkirchen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu jeweils 2/14 und von den Städten Bochum und Essen zu jeweils 3/14 getragen.

§ 4

Beendigung der Planungsgemeinschaft

Die Planungsgemeinschaft kann durch übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Städte jederzeit beendet werden.

§ 5

Kündigung

Jede beteiligte Stadt hat das Recht, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Planungsgemeinschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen beteiligten Städten zu kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Monatsende.

Für die Stadt Bochum

Bochum, den 27. Juni 2006

Dr. Scholz

Oberbürgermeisterin

Für die Stadt Essen

Essen, den 4. Juli 2006

Dr. Reiniger

Oberbürgermeisterin

Best

Beigeordneter

Für die Stadt Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, den 7. August 2006

Baranowski

Oberbürgermeister

vonderMühlen

Stadtdirektor

Für die Stadt Herne

Herne, den 6. Juli 2006

Terhoeven

Oberbürgermeister i. V.

Terhoeven

Stadtrat

Dr. Steiner

Ltd. St. BauD.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 21. Juli 2006

M ü h l e n f e l d
Oberbürgermeisterin

S a n d e r
Beigeordnete

Für die Stadt Oberhausen

Oberhausen, den 12. Juli 2006

W e h l i n g
Oberbürgermeister

K l u n k
Beigeordneter

Düsseldorf, den 28. September 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 452

Hilchenbach, Kreuztal, Netphen und Siegen und die Gemeinden Burbach, Erndtebrück, Neunkirchen und Wilnsdorf,“.

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. im Regierungsbezirk Münster die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster, der Kreis Recklinghausen sowie im Kreis Borken die Gemeinde Raesfeld, im Kreis Coesfeld die Städte Dülmen, Lüdinghausen und Olfen und die Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln und Senden und im Kreis Warendorf die Städte Ahlen, Beckum, Drensteinfurt und Sendenhorst,“.

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im Regierungsbezirk Detmold der Kreis Höxter sowie im Kreis Lippe die Städte Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen und im Kreis Paderborn die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten und die Gemeinden Altenbeken und Borchen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2006 S. 453

7831

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit Vom 16. Oktober 2006

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 sowie §§ 17 Abs. 1 Nr. 6, 18 und 19 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 416 b), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 440 b), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Regierungsbezirk Düsseldorf,“.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Regierungsbezirk Arnsberg die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Soest und der Kreis Unna sowie im Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg, Brilon und Marsberg, im Kreis Olpe die Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe und die Gemeinden Kirchhundem und Wenden und im Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Bad Laasphe, Freudenberg,

– GV. NRW. 2006 S. 453

Berichtigung der Genehmigung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven vom 10. Februar 2006 Vom 12. Oktober 2006

Die Genehmigung der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Greven vom 10. Februar 2006 (GV. NRW. S. 148) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 1 dieser Genehmigung wird das Datum „5. September 2006“ durch das Datum „5. September 2005“ ersetzt.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359